



Baden-Württemberg

Schulname

Zeugnis

der Allgemeinen Hochschulreife

Vor-
und Zuname

geboren am

geboren in

wohnhaft in

hat sich der Abiturprüfung für Schulfremde unterzogen, die Abiturprüfung bestanden und damit die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

Dem Zeugnis liegen folgende Vereinbarungen und Verordnungen zugrunde:

1. Die "Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der jeweils geltenden Fassung)
2. Die "Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 in der jeweils geltenden Fassung)
3. Die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife oder die Vereinbarungen über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung
4. Die Verordnung des Kultusministeriums über die Jahrgangsstufen sowie über die Abiturprüfung an Gymnasien der Normalform und Gymnasien der Aufbauform (Abiturverordnung der Normalform – AGVO vom 19. Oktober 2018 (GBl. S. 388) in der jeweils geltenden Fassung)
5. Die Verordnung des Kultusministeriums zur Regelung der Besonderheiten bei der Leistungsfeststellung der Schulen und der Durchführung der schulischen Abschlussprüfungen im Schuljahr 2022/2023, den Versetzungsentscheidungen und Niveauzuordnungen, den Beratungen schulischer Gremien sowie der Lehrkräfteausbildung und -prüfung (Corona-Pandemie-Prüfungsverordnung 2022/2023) vom 5. September 2022 (GBl. S. 473) in der jeweils geltenden Fassung.

ZEUGNIS DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

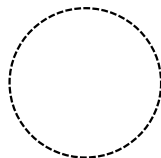
Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort sowie Name der Schule

ERGEBNIS DER ABITURPRÜFUNG FÜR SCHULFREMDE:

1. Teil	schriftliche Prüfung		mündliche Prüfung		Gesamtpunktzahl im Prüfungsfach	Note
	einfach	5,5-fach	einfach	5,5-fach		
Deutsch						
Mathematik						
Punktzahl im 1. Prüfungsteil						mindestens 220, höchstens 660 Punkte
2. Teil	mündliche Prüfung		Gesamtpunktzahl im Prüfungsfach	Note		
	einfach	vierfach				
Punktzahl im 2. Prüfungsteil				mindestens 80, höchstens 240 Punkte		
Gesamtpunktzahl der Abiturprüfung				mindestens 300, höchstens 900		
Durchschnittsnote gemäß Staatsvertrag				in Buchstaben		

Sprachniveau nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Fremdsprachen (GER):

(Dienstsiegel der Schule)



Ort, Datum

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

1. Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt :

Notenstufen	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Punkte	15, 14, 13	12, 11, 10	9, 8, 7	6, 5, 4	3, 2, 1	0

2. Die mit (eA) gekennzeichneten Fächer sind Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau.